

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Ausgegeben Oppeln, den 29. September

1871.

## Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

**585.** Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen v. J. 1855 A. 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1855 A., der 2ten (4 $\frac{1}{2}$  pCt.) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 1sten October dieses Jahres ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Draznienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisfondstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscaffe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Cou-

pons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen, resp. von der Königl. Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
gez. Löwe. Meinecke.

Nr. 2095 S. B.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königl. Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Ämtern in Landsberg D. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 22. September 1871.  
Königl. Regierung.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**580.** Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. D. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 2ten bis zum 9ten November statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 21sten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, am 1sten November um 8 Uhr Abends bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Wendel persönlich zu melden.

Oppeln, den 21. September 1871.

**581.** Nachdem das Gesetz vom 4ten Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen

der Eheschließung (B.-G.-Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25ten resp. 15ten November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13ten März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den königlich Preussischen Staaten (Ges.-S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4ten Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13ten Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnisses ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen, auch in Preußen nicht zu fordern. Berlin, den 29. August 1871.

Der Minister der Justiz-Minister. gez. Leonhardt.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medi- cinal-Angelegen- heiten. Im Auf- trage: de la Croix.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.
---	--	--

An die königliche Regierung zu Oppeln.  
Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Herrn Geistlichen und des Publicums gebracht.  
Oppeln, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

**590.** Der Wiesenwarter Albert Koza aus Lysczok, im Kreise Lublinitz, hat am 7ten August d. J. die im Malapaneflusse verunglückte, 4 Jahr alte Tochter des Hüttenarbeiters Anton Piecuch aus Schwierkle vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche That wird hierdurch öffentlich belobt. Oppeln, den 21. September 1871.

**591.** Das in unsrer Verordnung vom 5ten d. M. (Amtsblatt Stück 36 S. 193 Nr. 540) ad II. ausgesprochene Verbot der Abhaltung von Krammärkten wird für den Kreis Ratibor hiermit wieder aufgehoben. Die Abhaltung von Viehmärkten in diesem Kreise bleibt bis auf Weiteres noch untersagt.

Oppeln, den 23. September 1871.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**577.** Zu Zarnowitz wird am 1sten October 1871 eine Reichs-Telegraphen-Station mit vollem Tagesdienste eröffnet worden.

Breslau, den 15. September 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction. Post.

**582.** Von dem königlichen Kriegs-Ministerium ist versuchsweise eine Modification der Bestimmung im §. 1 sub 2 des Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Candidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes am 2ten Juli 1868 dahin verfügt worden, daß bezüglich der für die höhere Intendantur-Carriere zuzulassenden Gerichts-Referendarien die juristische Vorbildung mit dem im §. 20 des Regulativs vom 29ten December 1869 näher bezeichneten Stadium ihren Abschluß finden, der Uebertritt zur Intendantur-Carriere also nach Ablauf einer zweijährigen Ausbildung bei den Gerichten erfolgen darf.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

**583.** Unter Verweisung auf die §§. 162, 161, 158 und 159 des Berggesetzes vom 24ten Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudorf als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Bohlen** bei Chropatschow, Kreis Beuthen D. S., unterm 13ten v. M. auf einen Theil des Feldes dieses Bergwerks, welcher an der südlichen Markscheide desselben belegen ist und 401,<sup>46</sup> Quadratlachter enthält, freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 20. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

## Personal-Chronik.

**584.** Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem katholischen Lehrer Handloß zu Alt-Patschkau, Kreis Meisse, den Kronenorden IV. Classe mit der Zahl 50 und dem katholischen Lehrer Olbricht zu Lobedau, Kreis Grottkau, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernannt: der seitherige Kataster-Assistent Frizsche zum Kataster-Controleur in Gleiwitz und der Probe-Aufseher Gregor zum Aufseher bei der königlichen Strafanstalt zu Ratibor.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Becker zu Ratibor und Igel zu Gottesdorf, Kreis Kreuzburg, sowie der katholischen Lehrer Pietryga zu Czissowa, Kreis Cosel, Kolay zu Kottlischowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, Regotta zu Rosnochau, Kreis Neustadt, Litwa zu Czernitz, Kreis Rybnitz und Gorazdza zu Bogutschütz, Kreis Beuthen.